

## **Erste Satzung zur Änderung der Beitragssatzung der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern**

Bekanntmachung der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern

Vom 29. November 2022

Aufgrund des § 11 Absatz 2 Nummer 3 und 8 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz vom 4. Juli 2014 (GVOBl. M-V S. 306), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 219) geändert worden ist, und des § 5 Absatz 1 Nummer 3 und 8 der Hauptsatzung der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 2017 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 314), die zuletzt durch die Satzung vom 22. November 2022 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 583) geändert worden ist, hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern am 10. November 2022 folgende Änderung der Beitragssatzung vom 17. November 2021 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 622) beschlossen, die am 29. November 2022 durch das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt genehmigt wurde:

1. In § 4 Absatz 3 Satz 5 werden die Wörter „Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt“ durch die Wörter „Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt“ ersetzt.
2. In § 5 Satz 1 werden die Wörter “ Tiergesundheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938)“ durch die Wörter „ Tiergesundheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), das zuletzt durch Artikel 104 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist“ ersetzt.
3. Die Anlage wird durch die Anlage zu dieser Satzung ersetzt.
4. Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

beschlossen am: 10. November 2022

genehmigt am: 29. November 2022

**Michael Kühling**  
**Vorsitzender des Verwaltungsrates der**  
**Tierseuchenkasse von**  
**Mecklenburg-Vorpommern**

**Dr. Dirk Freitag**  
**Ministerium für Klimaschutz,**  
**Landwirtschaft, ländliche Räume und**  
**Umwelt Mecklenburg-Vorpommern**

**Höhe der Beiträge**

Für alle in Mecklenburg-Vorpommern gehaltenen Tiere einschließlich Bienen und Hummeln, für die nach den Nummern 2 bis 7 Beiträge erhoben werden, besteht Meldepflicht. Im Jahr 2023 sind folgende Beiträge zu entrichten:

## 1. Mindestbeitrag

- a) Für Tierhalter 5,00 EUR.

Der Mindestbeitrag wird unabhängig von der gehaltenen Art, dem Alter und der Anzahl der Tiere sowie der Anzahl der gehaltenen Bienen- und Hummelvölker erhoben, sofern der nach den Nummern 2 bis 7 zu erhebende Gesamtbeitrag eines Tierhalters den Mindestbeitrag nicht überschreitet.

- b) Für Viehhandelsunternehmen und Viehsammelstellen 50,00 EUR.

Der Mindestbeitrag wird unabhängig von den im Vorjahr umgesetzten Tierarten nach Nummer 9 Buchstabe a bis e, dem Alter und der Anzahl der Zucht- und Nutztiere erhoben, sofern der nach Nummer 9 zu erhebende Gesamtbeitrag des Unternehmens den Mindestbeitrag nicht überschreitet.

2. Für Rinder (einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel) 2,90 EUR je Tier.

## 3. Für Schweine

- a) in Stallhaltung 1,15 EUR je Tier,  
 b) in amtlich kontrollierten Beständen mit einem anerkannten Hygieneprogramm 0,80 EUR je Tier,  
 c) mit Auslaufhaltung 2,15 EUR je Tier,  
 d) in Freilandhaltung 8,00 EUR je Tier.

Halter von Schweinen, die ihre Tiere ausschließlich in Ställen halten und zum Zeitpunkt der Meldeverpflichtung der Tierseuchenkasse nachgewiesen haben, dass ihr Bestand über eine Anerkennung als „amtlich kontrollierter Bestand mit einem anerkannten Hygieneprogramm“ gemäß der Richtlinie Hygieneprogramm Schwein vom 25. Juni 2003 (AmtsBl. M-V S. 806) verfügt, werden für ihren Schweinebestand mit dem Beitragssatz nach Buchstabe b veranlagt. Später eingereichte Anerkennungsbescheinigungen werden im laufenden Beitragsjahr nicht mehr wirksam. Die für die Anerkennung und Aufrechterhaltung des Status „amtlich kontrollierter Bestand mit einem anerkannten Hygieneprogramm“ erforderlichen Unterlagen müssen der Tierseuchenkasse auf Anforderung vorgelegt werden. Kann dies nicht erfolgen oder wird die Anerkennung widerrufen oder erfolgt im Beitragsjahr ein Rücktritt von dem vorgenannten freiwilligen Verfahren, ist dieses der Tierseuchenkasse unverzüglich mitzuteilen. In diesen Fällen erfolgt eine Beitragsneuberechnung nach Buchstabe a. Für Bestände mit Auslaufhaltung oder Freilandhaltung ist die Beitragserhebung nach Buchstabe b ausgeschlossen. Für die Einstufung einer Schweinehaltung nach Buchstabe c oder d gelten die Definitionen gemäß § 2 Nummer 10 und 11 der Schweinehaltungshygieneverordnung vom 2. April 2014 (BGBl. I S. 326), die zuletzt durch Artikel 134 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist.

4. Für Schafe und Ziegen älter 9 Monate 1,00 Euro je Tier.
5. Für Pferde, Esel, Maulesel und Maultiere besteht Meldepflicht. Von der Erhebung der Beiträge wird abgesehen.
6. Für Geflügel
- a) Hühnergeflügel
- Masthähnchen 0,052 EUR je Tier,
  - Bruderhähne 0,065 EUR je Tier,
  - Junghennen bis 18. Lebenswoche 0,078 EUR je Tier,
  - Legehennen älter als 18. Lebenswoche 0,104 EUR je Tier,
  - Sonstige Hühner 0,036 EUR je Tier,  
(einschließlich Perlhühner, Rebhühner, Fasane und Wachteln)
- b) Truthühner 0,416 EUR je Tier,
- c) Enten und Gänse 0,052 EUR je Tier,
- d) Eltern-/Großelterntiere in gewerblicher Haltung 0,26 EUR je Tier,  
(Legehennen-, Masthähnchen-, Truthühner-, Enten- und Gänseelterntiere/-großelterntiere)
- e) Brütereiern (Küken)  
(Für die Beitragsberechnung ist die Zahl der durchschnittlich pro Tag vorhandenen Küken der nach Buchstabe a bis d genannten Geflügelarten und deren Beiträge maßgeblich)
- f) Laufvögel 0,65 EUR je Tier,
- g) Tauben sind meldefrei. Von der Erhebung der Beiträge wird abgesehen.
7. Für Bienen und Hummeln 1,50 EUR je Volk.
8. Fische sind meldefrei. Von der Erhebung der Beiträge wird abgesehen.
9. Viehhandelsunternehmen und Viehsammelstellen werden nach der errechneten Tierzahl aller im Vorjahr umgesetzten Zucht- und Nutztiere der meldepflichtigen Tierarten wie folgt veranlagt:
- a) für Rinder 2,50 EUR je Tier,  
(einschließlich Bisons, Wisente, Wasserbüffel)
- b) für Schweine 2,15 EUR je Tier,
- c) für Schafe und Ziegen 1,00 EUR je Tier,
- d) für Pferde 2,00 EUR je Tier,
- e) für Geflügel 0,416 EUR je Tier.

Für die Beitragsberechnung sind 8 Prozent der im Jahr 2022 umgesetzten Tiere maßgeblich.